OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606283/2/JP/Bb

Datum:
Linz, 25. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des B F, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16. Oktober 2023, GZ: BHPE/923110010890/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) hat B F (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 16.10.2023, GZ: BHPE/923110010890/23, wie folgt schuldig erkannt und bestraft (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit:	22.12.2022, 15:12 Uhr
Ort:	4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg

Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortliche/r der Firma E – Verein zur Erhaltung des Lebensraumes in Z, AUT, diese ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen X zu verantworten, dass der mit Schreiben der BHVB (BH Vöcklabruck) vom 02.12.2022 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.06.2022 um 15:12 Uhr in Seewalchen am Attersee auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 238,1 Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg gelenkt hat, nicht entsprochen wurde. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
€ 300,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 330,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.10.2023 rechtzeitig Beschwerde.

Zur näheren Begründung bringt er zusammengefasst im Wesentlichen vor, die belangte Behörde habe ihm keine Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme mitgeteilt. Daher sei auch seitens des Vereins E keine Stellungnahme gemacht worden.

Die Aussage, dass der Präsident = Zulassungsbesitzer immer wissen müsse, wer und wann und zu welchem Zeitpunkt mit dem Vereinsauto unterwegs ist, sei nicht relevant. Für die Gemeinnützigkeit des Vereins seien jene Menschen die zum Vorstand gehören, nicht genötigt beim Präsidenten anzufragen, wer mit dem Auto fahren dürfe. Dies sei auch in einem Beschluss des Vereins verfasst.

Der Beschwerdeführer beantragte die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 27.10.2023 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und der Beschwerdeführer keine Verhandlung beantragt hat, obwohl er im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde (VwGH z. B. 14.12.2012, 2012/02/0221). Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes nicht erforderlich.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 15.06.2022 um 15:12 Uhr wurde mit dem Pkw, Kennzeichen X (A), die mautpflichtige Autobahn A 1, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, km 238,1, Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges war zum damaligen Zeitpunkt der Verein E – Verein zur Erhaltung des Lebensraumes und der gesunden Atmosphäre mit Sitz in Z. Der Beschwerdeführer ist seit 13.11.2021 Präsident dieses Vereins. Seine Amtszeit läuft bis 12.11.2026.

Am 29.06.2022 wurde der Zulassungsbesitzer mittels Rechnungsnummer 28788302 von der ASFINAG Maut Service GmbH schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, da die Ersatzmaut nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erstattet wurde, wurde gegen den Verein E wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) Anzeige erstattet.

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck richtete am 02.12.2022 unter der GZ: BHVB/922170099008/22, ein Schreiben an den genannten Verein, mit welchem dieser als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert wurde, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 15.06.2022 um 15:12 Uhr das Kraftfahrzeug in Seewalchen am Attersee, auf der A 1, Strkm 238,1, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg gelenkt hat.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne, jene Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann. Diese treffe dann die Auskunftspflicht. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei.

Unter Verwendung des beiliegenden Formulars wurde am 19.12.2022 auf die behördliche Lenkeranfrage mitgeteilt, dass die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne. Es sei kein Lenker auffindbar und keine Eintragung im Fahrtenbuch erfolgt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Demnach steht fest, dass innerhalb der gesetzlichen Frist keine dem § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Lenkerauskunft erteilt wurde und der Beschwerdeführer Präsident des Vereins E, des Zulassungsbesitzers des angefragten Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 erster Satz KFG in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Nach § 9 Abs. 1 VStG in der geltenden Fassung ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

2. Zur Frage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung:

2.1. Bei einem Verein ist – unabhängig von dessen Benennung – das vertretungsbefugte Organ (Leitungsorgan iSd § 5 VerG) gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich; […] (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 9, Rz 13, Stand 01.07.2023, rdb.at, mHa VwGH 10.03. 1934, 0258/33; VwGH 13.09.2016, Fe 2016/01/0001).

Gemäß den Statuten des Vereins E vertritt der/die Präsident/in den Verein nach außen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle „des/der Präsident/in die Vizepräsident/in/en.

Der Beschwerdeführer war zur gegenständlichen Tatzeit Präsident des Vereins und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieses Vereins, des Zulassungsbesitzers des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges

mit dem Kennzeichen X und daher insoweit für den Verein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Gegenteiliges wurde nicht behauptet. Es trifft den Beschwerdeführer daher in seiner Eigenschaft als Präsident gemäß § 9 Abs. 1 VStG die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für den zugrunde liegenden Sachverhalt.

3. Zur Sache:

3.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 02.12.2022 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Verein E, dessen Präsident der Beschwerdeführer ist, als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095; 12.05.2021, Ra 2021/01/0102).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer somit verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z. B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Der Beschwerdeführer hat dieser Verpflichtung nicht entsprochen und keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt. Er hat auf das behördliche Auskunftsersuchen am 19.12.2022 mitgeteilt, die verlangte Auskunft nicht erteilen zu können, da kein Lenker auffindbar und keine Eintragung im Fahrtenbuch erfolgt

sei. Er kam dem Auskunftsverlangen damit zwar formell nach, seine Auskunft entspricht jedoch inhaltlich nicht dem § 103 Abs. 2 KFG.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bringt der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges mit der Erklärung, er könne nicht mehr angeben, wer den Pkw zur Tatzeit gelenkt habe, weil das Fahrzeug von verschiedenen Personen benutzt werde, zum Ausdruck, dass er die im § 103 Abs. 2 KFG ihm auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen kann, sodass der Tatbestand der Gesetzesstelle erfüllt ist (VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0229).

Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Seinen Einwand im behördlichen Verfahren betreffend, wonach das in Rede stehende Kraftfahrzeug mit einer gültigen Jahresvignette 2023 unterwegs gewesen sei, ist zu entgegnen, dass das für die Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG anlassgebende Delikt nach dem BStMG nicht 2023, sondern schon im Jahr 2022 (Tatzeit: 15.06.2022, 15:12 Uhr) begangen wurde. Unabhängig davon stellt die Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z. B. VwGH 23.02.2000, 99/03/0314) eine vom Vorwurf des Grunddeliktes unabhängige administrative Maßnahme dar. Aus dem Wortlaut des § 103 Abs. 2 KFG geht klar hervor, dass eine solche Auskunftsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob diesem ein begründeter Verdachtsmoment zugrunde liegt. Die gegenständliche Lenkerauskunft bildet ein eigenes Verfahren. Ob die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen wurde und strafrechtlich geahndet werden kann, ist somit im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungsrelevant.

3.2. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Gegenständlich ist kein Grund ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, Name und Anschrift des betreffenden Fahrzeuglenkers mitzuteilen. Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG

entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als erforderlich (vgl. VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, mwH).

4. Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2. Die belangte Behörde hat strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang

ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro.

Ausgehend davon erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 200 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden gerechtfertigt. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreicht, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers wurde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen, wobei angenommen wird, dass er als vertretungsbefugtes Organ des in Rede stehenden Vereins zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der festgesetzten Höhe - ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung - in der Lage ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 20 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar